

Satzung
über die Gebühren für die Nutzung der städtischen Musikschule
(Gebührensatzung)
vom 04. April 2023

Die Stadt Starnberg erlässt aufgrund von Art. 1, 2 Abs. 1 und Art. 8 Abs. 1 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.12.2021 (GVBl. S. 638), folgende Satzung:

§ 1 Gebühren

Die Musikschule Starnberg erhebt Gebühren für den Besuch (Benutzung) der Musikschule und für die Teilnahme an zeitlich begrenzten musikpädagogischen Angeboten sowie für die zeitlich begrenzte Überlassung oder Benutzung von Musikinstrumenten in Verbindung mit dem Unterricht.

§ 2 Unterrichtsgebühren

- (1) Für die Teilnahme am Unterricht der Musikschule Starnberg in Präsenz- oder Distanzform werden Gebühren für ein gesamtes Schuljahr (Jahresgebühren), aufgeteilt in zehn gleiche Raten von Oktober bis Juli des darauffolgenden Jahres, nach Maßgabe der anliegenden Tabelle erhoben. Grundsätzlich ist Stufe 4 anzuwenden. Ermäßigungstatbestände regelt § 5 dieser Satzung.
- (2) Die anliegende Gebührentabelle ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Satzung. Die Tabelle wird dynamisiert geändert. Die Änderung hat eine anteilige Umlegung der ungedeckten Unterhaltskosten für den Betrieb der Musikschule Starnberg auf die Benutzungsgebühren zum Ziel und erfolgt anhand der gemäß den ministeriellen Vorgaben für die bei Antragstellung auf staatliche Zuwendungen spätestens zum 31. März festgestellten Haushaltsergebnisse der Musikschule Starnberg für das zurückliegende Haushaltsjahr. Der Stadtrat beschließt alljährlich über die Änderung der Gebührensätze. Eine Änderung ist nur zum nächstfolgenden Gebührenzeitraum möglich.
- (3) Für die Teilnahme an Projekten, Seminaren, zeitlich begrenzten Kursen sowie Prüfungen und Wettbewerben kann die Musikschule Starnberg kostendeckende Gebühren außerhalb dieser Satzung erheben, die vor Beginn des jeweiligen Anmeldezeitraums von der Schulleitung bekannt zu geben sind.

§ 3 Gebührenpflicht

- (1) Gebührenschuldner ist der Benutzer der Musikschule Starnberg bzw. derjenige, der die Verpflichtung zur Zahlung der Gebühr durch schriftliche oder elektronische Erklärung übernommen hat. Gesetzliche Vertreter haften als Gesamtschuldner.

- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Aufnahme des Benutzers in die Musikschule. Die Gebührenpflicht erstreckt sich auf die Gebühren für das ganze Schuljahr, bei Anmeldung im Laufe des Schuljahres auf den Zeitraum vom 1. des Monats, für den die Anmeldung gelten soll, bis zum Ende des Schuljahres, wobei ein Monat mit 1/10 der Jahresgebühr berechnet wird.
- (3) Die Gebühren werden fällig mit dem Gebührenbescheid zu den darin genannten Fälligkeitsterminen. Wird nicht bei Fälligkeit gezahlt, können Mahngebühren verlangt werden.
- (4) Verändert sich während eines Schuljahres die Teilnehmerzahl beim Gruppenunterricht, so dass die Gebührenhöhe berührt wird und kann die ursprüngliche Anzahl von Schülern nicht gewährleistet werden, wird die Gebührenhöhe unterjährig angepasst. Dies findet ausschließlich bei einer Erhöhung der Teilnehmerzahl Anwendung.
- (5) Die Musikalische Früherziehung endet nach Ablauf von 2 Jahren, der Musikschulgarten sowie Kurse der Musikalischen Grundausbildung und der Musikalischen Aufbaustufe enden nach Ablauf eines Jahres, ohne dass es einer Abmeldung bedarf. Der Unterricht in einem Instrumental- oder Vokalfach sowie in den Ensemble- und Ergänzungsfächern ist zeitlich nicht begrenzt, sofern eine Kursdauer nicht durch die Schulleitung festgelegt ist.
- (6) Die Gebührenpflicht entfällt mit dem Ende des auf die Wirksamkeit einer Kündigung folgenden Monats. Gleiches gilt bei der Beendigung des Unterrichtsverhältnisses durch die Schulleitung (siehe § 16 Abs. 3 Schulordnung).

§ 4 Überlassungs- und Nutzungsgebühr

- (1) Auf Antrag können Benutzern der Musikschule im Rahmen des jeweiligen Instrumentenbestandes Musikinstrumente überlassen werden. Ein Anspruch auf Überlassung von Musikinstrumenten besteht nicht. Überlassung an Dritte ist ausgeschlossen.
- (2) Die Überlassungsdauer erfolgt grundsätzlich für die Dauer des Unterrichtsverhältnisses, maximal jedoch für ein Schuljahr. Sie kann in begründeten Fällen verlängert werden. Nach Beendigung des Unterrichtsverhältnisses ist das überlassene Instrument unaufgefordert zurückzugeben, andernfalls gilt § 545 Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) entsprechend. Wird ein Instrument vor Ablauf eines Schuljahres zurückgegeben, reduziert sich die Gebühr entsprechend.
- (3) Wird das Instrument nach Ende der Überlassungsdauer nicht zurückgegeben, ist der Schüler bzw. sind seine gesetzlichen Vertreter entsprechend § 546 und § 546a BGB verpflichtet, eine Entschädigung in Höhe des festgesetzten Wiederbeschaffungswertes zu zahlen. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens ist nicht ausgeschlossen.
- (4) Beschädigung und Verlust sind unverzüglich der Musikschule zu melden. Für diesen Fall ist Schadensersatz nach den Haftungsregelungen des BGB zu leisten. Dies gilt auch für eine vertragswidrige Überlassung an Dritte.

§ 5 Abschläge und Gebührenermäßigungen

- (1) Für Benutzer, die ihren Hauptwohnsitz in der Trägerkommune Starnberg haben, werden Abschläge auf die Jahresgebühr von 48,75 %, 51,25 %, 53,75 % oder 74,37% gewährt.

- (2) Für Benutzer, die ihren Hauptwohnsitz in einer Vertragsgemeinde, die sich im Rahmen einer Zweckvereinbarung entsprechend am Unterhalt der Musikschule Starnberg beteiligt, haben, wird ein Abschlag auf die Jahresgebühr von 48,75 %, 51,25 %, 53,75 % oder 74,37% gewährt.
- (3) Auf Antrag kann den Benutzern, die Ihren Hauptwohnsitz in der Trägerkommune Starnberg oder in den Vertragsgemeinden Berg und Pöcking haben, bzw. deren gesetzlichen Vertretern eine Ermäßigung auf die Unterrichtsgebühr und die Instrumentengebühr gewährt werden. Der Nachweis muss bei der Anmeldung bzw. eine Woche vor Beginn eines neuen Unterrichtsabschnittes der Musikschule vorliegen. Verspätet übersandte Nachweise werden ab dem nächsten Monat nach Posteinganges bei der Gebührenberechnung berücksichtigt.
1. bei Vorliegen nachgewiesener sozialer Bedürftigkeit sowie für Haushalte mit einem Brutto-Jahreseinkommen bis 50.000,00 Euro: Hierfür findet Stufe 1 der satzungsgemäß zu zahlenden Gebühr Anwendung;
 2. für Haushalte mit einem Brutto-Jahreseinkommen über 50.000,00 Euro bis 75.000,00 Euro: Hierfür findet Stufe 2 der satzungsgemäß zu zahlenden Gebühr Anwendung;
 3. für Haushalte mit einem Brutto-Jahreseinkommen über 75.000,00 Euro bis 100.000,00 Euro: Hierfür findet Stufe 3 der satzungsgemäß zu zahlenden Gebühr Anwendung;
 4. für Haushalte mit einem Brutto-Jahreseinkommen über 100.000,00 Euro: Hierfür findet Stufe 4 der satzungsgemäß zu zahlenden Gebühr Anwendung.
- (4) Gebührenermäßigungen werden nur Bürgern der Trägerkommune Starnberg sowie der Vertragsgemeinden gewährt. Ausgenommen hiervon sind Fächer für die vom Schulträger ein Mangel festgestellt wurde.
- (5) Geschwisterermäßigung: Für Geschwister ohne eigenes Einkommen, die gleichzeitig an der Musikschule gebührenpflichtigen Unterricht erhalten und im gleichen Haushalt leben oder deren Unterricht vom gleichen Zahlungspflichtigen entgolten wird, wird eine Gebührenermäßigung auf den Grundfach-/Elementarbereich und den Instrumental-/ Vokalunterricht gewährt, und zwar
- a) bei zwei Geschwistern 15 %,
 - b) bei drei Geschwistern 20 %,
 - c) ab vier Geschwistern 25 %,
- sofern nicht bereits eine Ermäßigung gemäß § 5 Abs. 3 Pkt. 1 dieser Satzung gewährt wird. Eine Geschwisterermäßigung wird nicht gewährt für den Ergänzungsunterricht, Ensembleunterricht, für Workshops, Prüfungen, für die Überlassungs- und Nutzungsgebühren, für Kurse in Zusammenarbeit mit allgemeinbildenden Schulen sowie für Kooperationsangebote mit sonstigen Einrichtungen der Kinderbetreuung.
- (6) Mehrfächerermäßigung: Eine Mehrfachbelegung liegt vor, wenn ein Schüler zwei oder mehr Instrumentalfächer oder Gesang gemäß Schulordnung belegt. Für Mehrfächerbelegungen wird eine gestaffelte Ermäßigung auf die Unterrichtsgebühr gewährt, und zwar
- a) bei zwei Belegungen 15 %,
 - b) bei drei Belegungen 20 %,
 - c) ab vier Belegungen 25 %,
- sofern nicht bereits eine Ermäßigung gemäß § 5 Abs. 3 Pkt. 1 dieser Satzung gewährt wird.
- (7) Erwachsene, die vor Beginn des Unterrichtsabschnittes nachweisen, dass sie zu mindestens 50 % schwerbehindert, Auszubildende, Bundesfreiwilligendienst oder einen anderen ehrenamtlichen Sozialdienst, Kindergeldberechtigte, Schüler oder Studierende sind, haben nur die für Jugendliche

maßgebliche Gebühr zu entrichten, sofern ihnen nicht bereits eine Ermäßigung gemäß § 5 Abs. 3 Pkt. 1 dieser Satzung gewährt wird. Jugendlichen, die vor Beginn des Unterrichtsabschnittes nachweisen, dass sie zu mindestens 50 % schwerbehindert sind, wird die für Jugendliche maßgebliche Gebühr gemäß § 5 Abs. 3 Pkt. 1 dieser Satzung gewährt. Verspätet übersandte Nachweise für eine Ermäßigung werden ab dem Monat des Posteinganges bei der Gebührenberechnung berücksichtigt.

- (8) Studienvorbereitende Ausbildung: Der Schulleitung können jährlich bis zu zehn Schüler zur Aufnahme in die Förderklasse 2 (Studienvorbereitende Ausbildung – SVA) vorgeschlagen werden. Über die Aufnahme entscheidet die Schulleitung auf Grundlage der vorhandenen Kapazitäten sowie den Anforderungen gemäß § 7 Abs. 3 und 4 Schulordnung. Die Gebühren für diese Schüler werden um jeweils 50 % ermäßigt.
- (9) Die Schulleitung kann für besonders begabte und engagierte Schüler in Einzelfällen aus sozialen Gründen eine Gebührenermäßigung bis zu 100 % dem Schulträger vorschlagen.

§ 6 Gebührenerstattung

- (1) Eine Gebührenerstattung wird nur auf schriftlichen Antrag gewährt, wenn aus Gründen, die im Verantwortungsbereich der Musikschule liegen, 36 Unterrichtswochen im Jahr unterschritten wurden.
- (2) Bei einem von der Musikschule zu verantwortenden Unterrichtsausfall von mehr als drei aufeinanderfolgenden Unterrichtsstunden wird die Gebühr auf Antrag anteilig zurückerstattet. Bei einem von der Musikschule zu verantwortenden Ausfall von einem zeitlich begrenzten Angebot im Sinne des § 2 Abs. 3 dieser Satzung erfolgt eine Erstattung in Höhe von 100 % der entrichteten Teilnahmegebühr.
- (3) Die Musikschule ist berechtigt, ausgefallene Unterrichtsstunden nachzugeben. Ein Anspruch darauf besteht nicht.
- (4) Findet eine Teilnahme an einem zeitlich begrenzten Angebot im Sinne des § 2 Abs. 3 dieser Satzung aus Gründen nicht statt, die der Benutzer persönlich zu verantworten hat, so behält sich die Musikschule Starnberg eine Erstattung der Teilnahmegebühr abzüglich aller angefallenen Kosten vor.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung 2001 für die Musikschule Starnberg außer Kraft.

Starnberg, 04. April 2023
Stadt Starnberg

gez. Angelika Kammerl
Zweite Bürgermeisterin

Anlage 1: Tabelle mit Jahresgebühr (ohne Abschläge und Stufen) ab 01.09.2023

Anlage 2: Tabelle mit Jahresgebühr für Einheimische (mit Abschlägen und Stufen) ab 01.09.2023